

Der Weg zur Überbrückungshilfe III

Württembergischer Tennisbund e. V.

9. Februar 2021 (Rechtsstand 8. Februar 2021)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorstellung Ebner Stolz	3
2	Überblick Förderprogramme	5
3	Prüfung Antragsberechtigung	8
4	Ermittlung des Förderbetrags	9
5	Beihilferechtliche Regelungen	11
6	Besonderheiten bei Soloselbstständigen	13
7	Antragstellung	15
8	FAQ	17

1. Vorstellung Ebner Stolz

Ihre Ansprechpartner



Lorenz Muschal

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater
Partner

lorenz.muschal@ebnerstolz.de
Tel. +49 711 2049-1263
Mobil +49 172 4072231



Patrick Huhn

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater
Partner

patrick.huhn@ebnerstolz.de
Tel. +49 711 2049-1239
Mobil +49 152 56887525



Tatiana Schael

Wirtschaftsprüferin – Steuerberaterin
Senior Managerin

tatiana.schael@ebnerstolz.de
Tel. +49 711 2049-1401
Mobil +49 152 02639259



Jan Rossel

Steuerberater
Manager

jan.rossel@ebnerstolz.de
Tel. +49 711 2049-1781
Mobil +49 162 6078902

1. Vorstellung Ebner Stolz

Vorstellung Ebner Stolz



Mehr als 1.700 Mitarbeiter



Mehr als 160 Partner

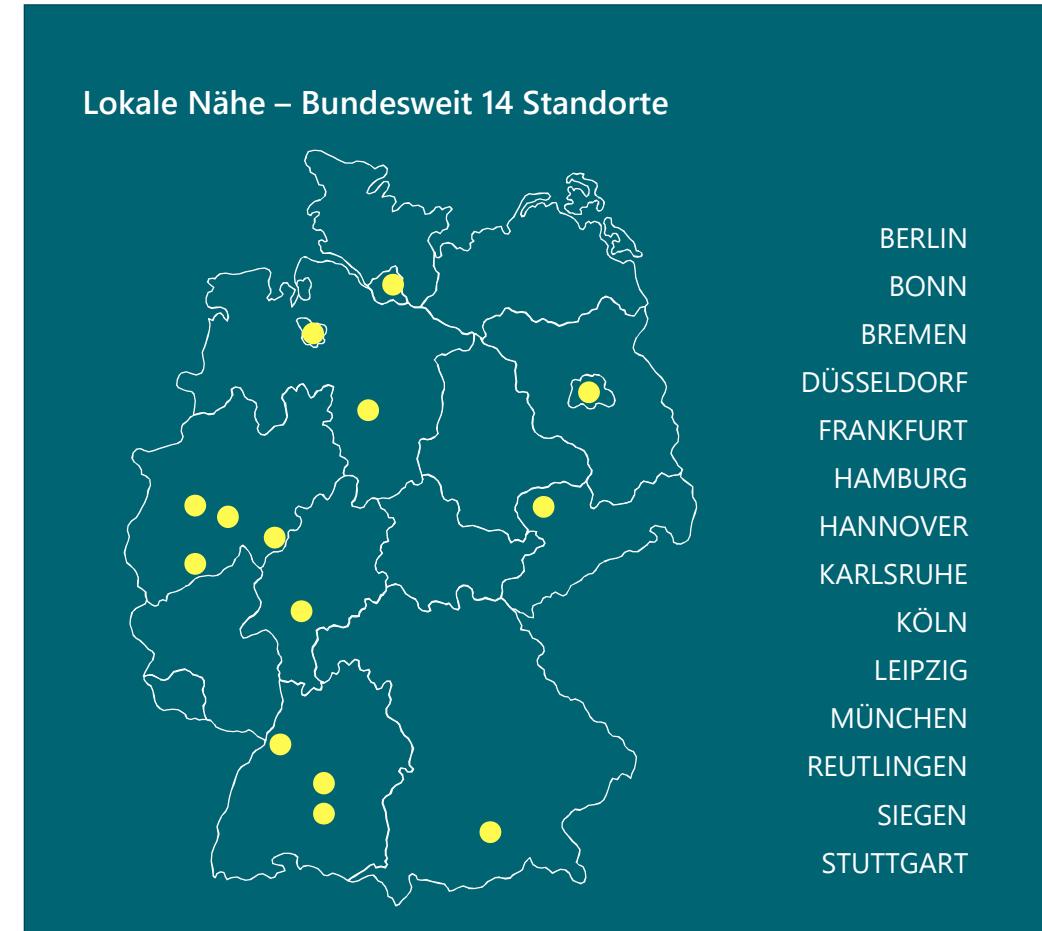


Eine der Top Ten und eine der großen selbstständigen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland



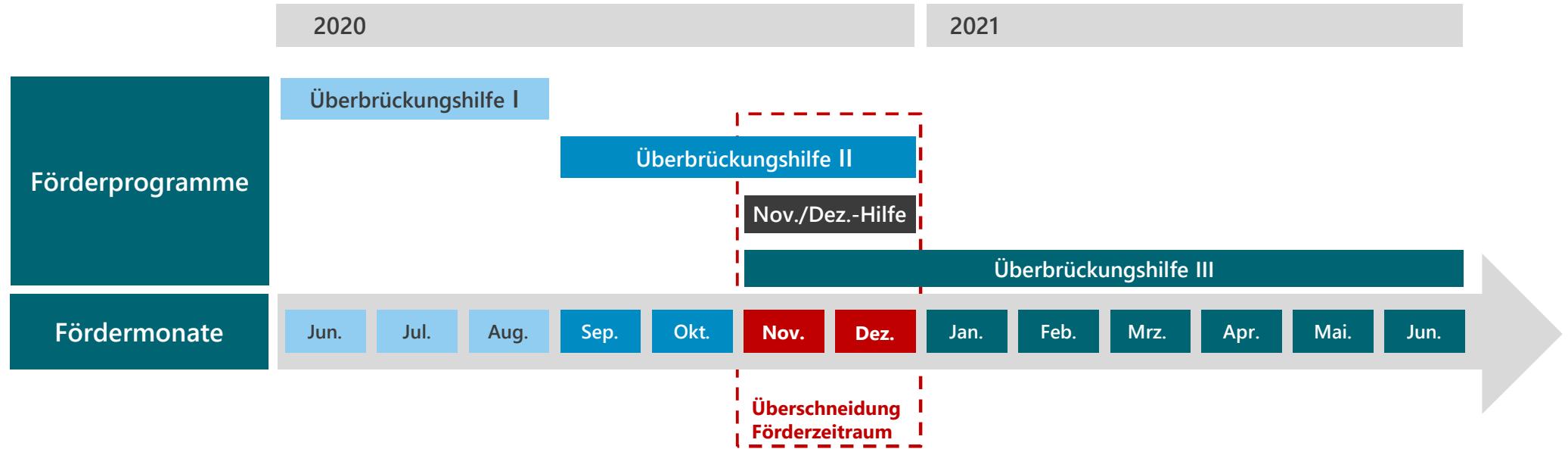
EUR 255 Mio. Umsatz 2019

Multidisziplinärer Ansatz



2. Überblick Förderprogramme

Einordnung der Überbrückungshilfe III - Förderzeitraum



- › Überbrückungshilfe III ersetzt die Ende 2020 auslaufende Überbrückungshilfe II (Beantragung noch bis 31. März 2021 möglich).
- › Hinsichtlich der Überschneidung des Förderzeitraums ist zu beachten:
 - Ein Zuschuss aus der Überbrückungshilfe II in Nov./Dez. 2020 wird auf einen Zuschuss aus der Überbrückungshilfe III angerechnet.
 - November- und Dezemberhilfen sind in Nov./Dez. 2020 nur alternativ zur Überbrückungshilfe III beantragbar.

2. Überblick Förderprogramme

Ausgestaltung der Förderung und Voraussetzungen



2. Überblick Förderprogramme

Ausgestaltung der Förderung und Voraussetzungen



Überbrückungshilfe III

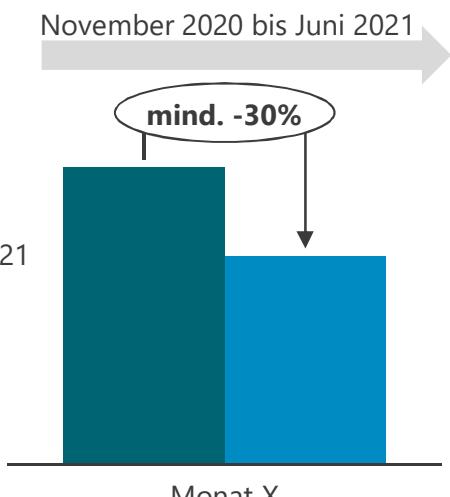
- › Bis zu EUR 1,5 Mio. pro Monat
- › Insgesamt bis zu EUR 12,0 Mio. an Förderzuschüssen möglich
- › Unternehmen mit Jahresumsatz 2020 von bis zu EUR 750 Mio. in Deutschland
- › Umsatzeinbruch in einem Monat von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019
- › Förderbetrag ist abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruchs im jeweiligen Monat
- › Höchstbetrag der Abschlagszahlungen: EUR 100.000 pro Fördermonat
- › Geeignet für Unternehmen, Vereine, Soloselbstständige und Freiberufler
- › Zuschuss ohne Rückzahlungsverpflichtung

3. Prüfung Antragsberechtigung

Antragsberechtigung

Jährlicher Umsatz < EUR 750 Mio. + Umsatzrückgang

Umsatzeinbruch > 30 % im Fördermonat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 **im Vergleich zu Referenzmonat 2019.**



Antrag auf Überbrückungshilfe III **für den betreffenden Monat** im Zeitraum von **November 2020 bis Juni 2021**.

Fixkostenzuschuss bis zu **EUR 1,5 Mio.** pro Fördermonat.

Ausschlussgründe (exemplarisch)

Beurteilung

Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS)

→ Im Zweifel Prüfung durch Sachverständigen



Umwandlung bei Fortführung des Geschäftsbetriebs nach 1. November 2019

Unternehmensgruppe mit Umsatz > EUR 750 Mio.



Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind



Öffentliche Unternehmen



Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz



Freiberufler und Soloselbstständige im Nebenerwerb



Keine Verluste im beihilfefähigen Zeitraum



Förderausschluss



Genaue Prüfung



Keine Beanstandungen

4. Ermittlung des Förderbetrags

Maximale Förderbeträge

- Die Höhe der Erstattung bemisst sich wie folgend dargestellt:

Vergleich Fördermonat zu jeweiligem Monat in 2019	Höhe der Erstattung
Umsatzeinbruch > 70 %	⟩ bis zu 90 % der betrieblichen Fixkosten
Umsatzeinbruch > 50 – ≤ 70 %	⟩ bis zu 60 % der betrieblichen Fixkosten
Umsatzeinbruch > 30 – ≤ 50 %	⟩ bis zu 40 % der betrieblichen Fixkosten

- Erstattungsfähig mit dem jeweiligen Prozentsatz sind die **voraussichtlichen betrieblichen Fixkosten** in den Fördermonaten
- Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG

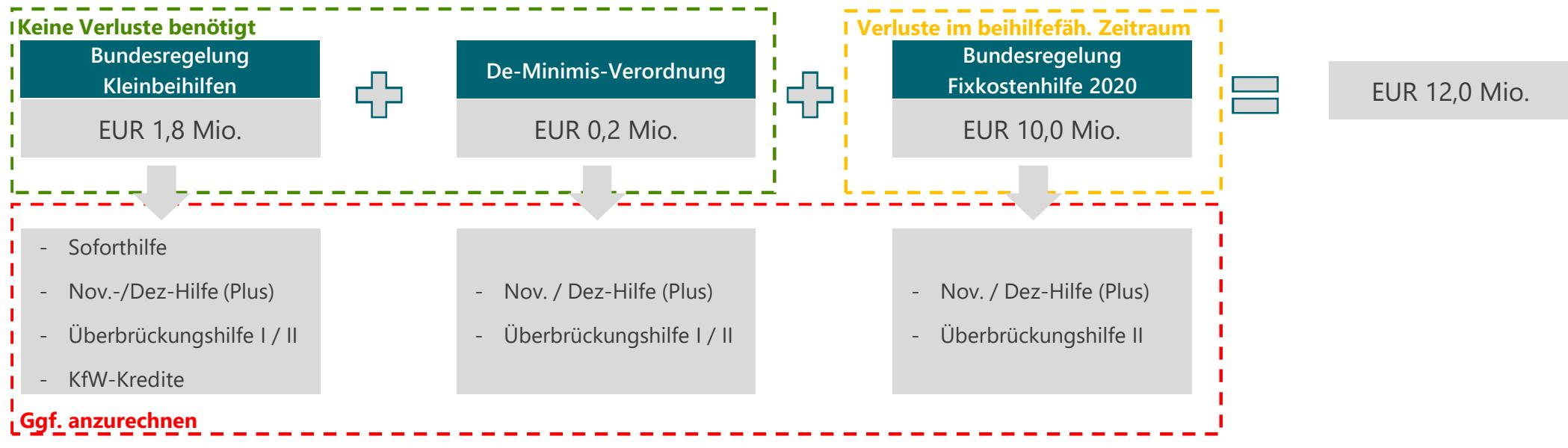
4. Ermittlung des Förderbetrags

Erstattungsfähige Fixkosten

Fixe Betriebsausgaben	Erstattungsfähig	
Mieten und Pachten	● ○ ○	
Zinsaufwendungen	● ○ ○	
Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 %	● ○ ○	
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen	● ○ ○	
Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	● ○ ○	
Grundsteuern	● ○ ○	
Betriebliche Lizenzgebühren und Versicherungen	● ○ ○	
Sonderabschreibungen auf verderbliche oder saisonale Ware	● ○ ○	
Kosten für prüfende Dritte im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe	● ○ ○	
Kosten für Auszubildende	● ○ ○	
Personalaufwendungen	● ○ ○	
Unternehmerlohn	○ ○ ●	
Marketing- und Werbekosten	● ○ ○	
Investitionen bedingt durch Corona	● ○ ○	
● ○ ○ Erstattungsfähig ○ ○ ● Einzelfallprüfung ○ ○ ● Nicht erstattungsfähig		

5. Beihilferechtliche Einschränkungen

Förderungshöhe aktuell auf EUR 12,0 Mio. gedeckelt - Wahl der beihilferechtlichen Regelung möglich



- › Deutliche Erhöhung der beihilferechtlichen Grenzen mit Beschluss vom 28. Januar 2021 durch die EU-Kommission
 - Umsetzung in deutschen Regelwerken steht noch aus, ist aber bereits angekündigt
- › Wahl der beihilferechtlichen Regelung möglich:
 - Bundesregelung Kleinbeihilfen und De-Minimis-Verordnung
 - Bundesregelung Fixkostenhilfe
 - Bundesregelung Fixkostenhilfe + Bundesregelung Kleinbeihilfen + De-Minimis-Verordnung
- › Anrechnung von anderen Hilfen auf die beihilferechtliche Höchstbeträge ist zu beachten

5. Beihilferechtliche Einschränkungen

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 - Verlusterzielung und Deckelung der Förderungshöhe

Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten bis max. EUR 10,0 Mio.



**Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe III
(zzgl. andere auf „Bundesregelung Fixkosten“ gestützte Förderungen)**

Kleine oder Kleinstunternehmen

< 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. -bilanz < EUR 10 Mio.

**max.
90 %**

Keine kleine oder Kleinstunternehmen

> 49 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. -bilanz > EUR 10 Mio.

**max.
70 %**

der ungedeckten Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum

Ungedeckte Fixkosten = Fixkosten, die weder durch den Deckungsbeitrag noch aus anderen Quellen gedeckt sind

Beihilfefähiger Zeitraum = Programmspezifisch festgelegter Zeitraum (bspw. Mrz. – Dez. 2020 bei Überbrückungshilfe II)

6. Besonderheiten bei Soloselbstständigen

Förderungsmöglichkeiten für Soloselbstständige

Antragsberechtigung

- › **Soloselbstständige im Haupterwerb** (Einkommen zu min. 51 % aus selbstständiger Tätigkeit)

WAHLMÖGLICHKEIT

max. 90 % der Fixkosten im beihilferechtlichen Zeitraum

Berechnung des Förderbetrags nach den allgemeinen Vorschriften für Unternehmen

ODER

Beantragung der **Betriebskostenpauschale**

Beträgt bis zu **50 % des Referenzumsatzes 2019, jedoch maximal EUR 7.500**

6. Besonderheiten bei Soloselbstständigen

Betriebskostenpauschale für Soloselbstständige

Berechnung

- › Beträgt **50 % des Referenzumsatzes 2019**
- › Der Referenzumsatz wird im Regelfall mit **50 % des Gesamtumsatzes 2019** angesetzt
- › Beispielrechnung:
 - Umsatz 2019: EUR 20.000
 - Referenzumsatz: EUR 10.000
 - Förderbetrag: EUR 5.000

Maximaler Förderbetrag

- › Der **maximale Förderbetrag** beträgt **EUR 7.500**

Beantragung

- › Es entfällt die Notwendigkeit der Beantragung über einen zu prüfenden Dritten

Auszahlung

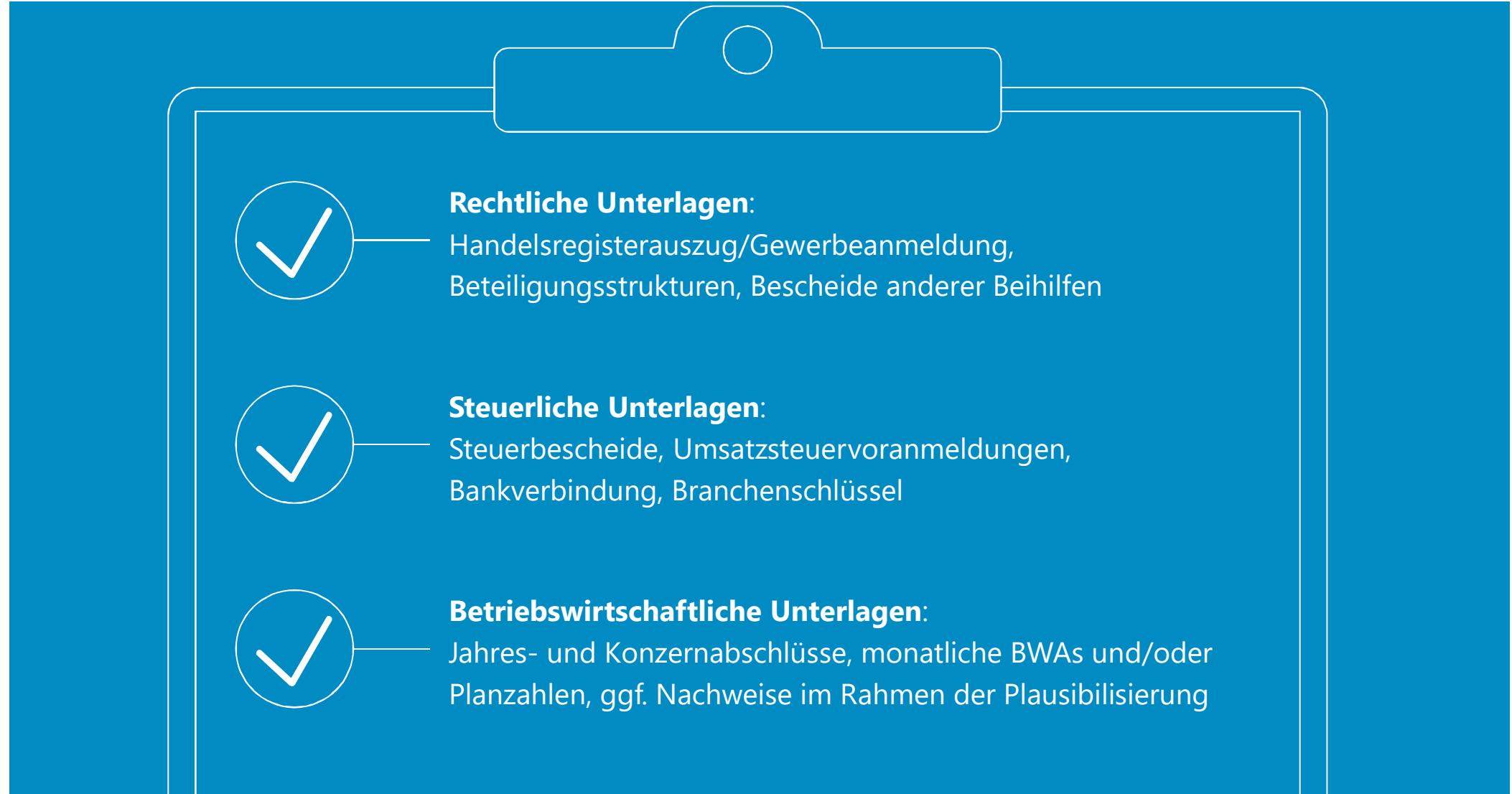
- › Die Betriebskostenpauschale wird **zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss** ausgezahlt

Schlussrechnung

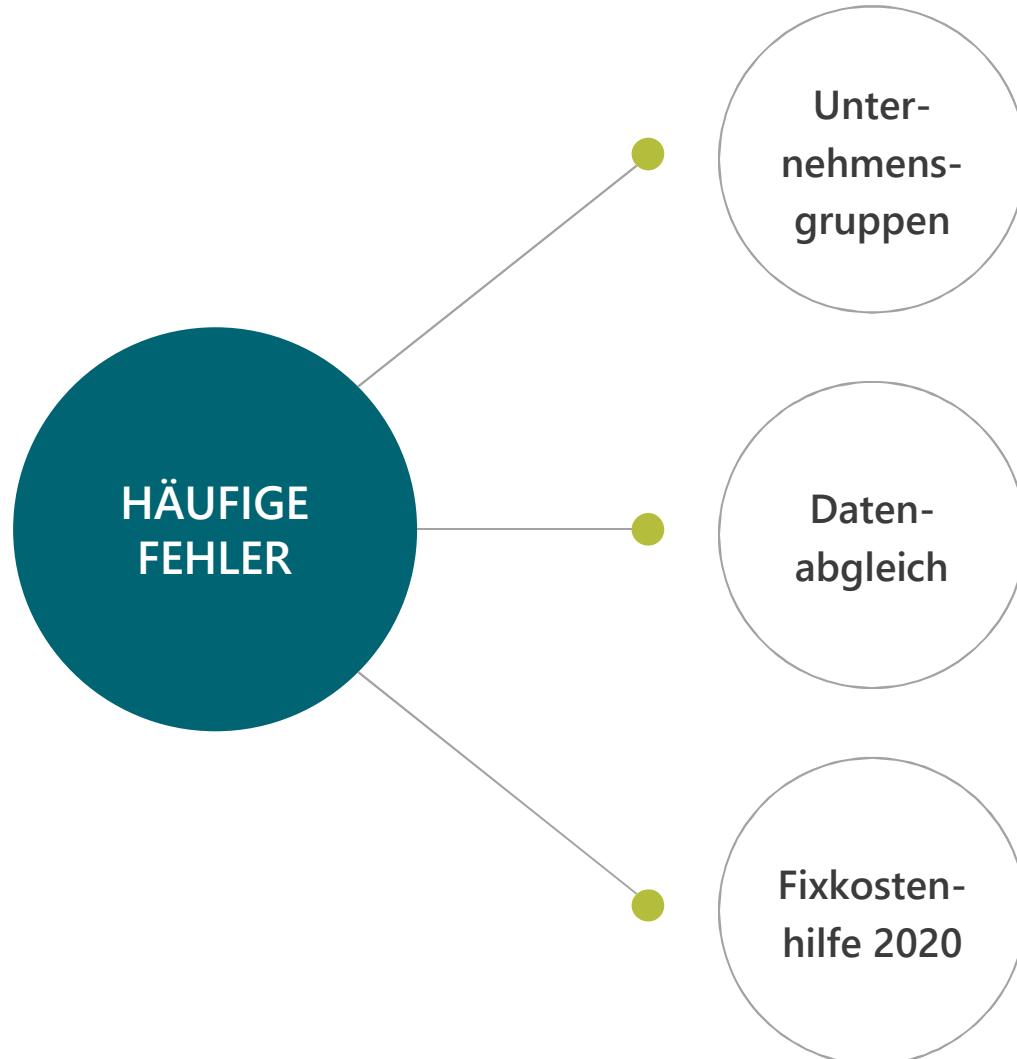
- › Gewährung der **vollen Betriebskostenpauschale**, wenn Umsatrückgang im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 um **mehr als 60 %**
- › Bei rückblickend geringerem Umsatrückgang als 60 % muss die Betriebskostenpauschale **anteilig zurückgeführt** werden

7. Antragstellung

Notwendige Unterlagen



Häufige Fehler



- › Nur ein Antrag je Unternehmensgruppe möglich.
- › Abgrenzung der Unternehmensgruppe

- › Es erfolgt ein Datenabgleich mit dem Finanzamt.
- › Abweichungen verzögern die Zeit bis zur Bewilligung bzw. Auszahlung der Überbrückungshilfe.

- › Förderzeitraum \neq beihilfefähiger Zeitraum
- › Umsatzrückgänge ($> 30\%$) im beihilfefähigen Zeitraum erforderlich.
- › Förderfähige Fixkosten \neq ungedeckte Fixkosten

Häufige Fragen

ANTRAGSSTELLUNG	UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN	VERBUNDENE UNTERNEHMEN	SAISONALE WAREN
 <ul style="list-style-type: none"> › Antragstellung: ab Mitte Februar › Abschlagszahlung: ab Ende Februar › Auszahlung: März › Änderungen jederzeit möglich; spätestens mit Schlussrechnung 	 <ul style="list-style-type: none"> › Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals/ Eigenmittel › Insolvenzverfahren › Rettungsbeihilfen › Großunternehmen: Buchwertbasierter Verschuldungsgrad $> 7,5 +$ Zinsdeckungsverhältnis $< 1,0$ 	 <ul style="list-style-type: none"> › Mutter-/ Tochterunternehmen › Natürliche Person + Unternehmen in selben oder benachbarten Märkten › Ggf. durch Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen 	 <ul style="list-style-type: none"> › Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware sind erstattungsfähige Fixkosten › Voraussetzungen sind zu beachten!

8. FAQ

Häufige Fragen

Ist mein Verein für die November- bzw. Dezemberhilfe antragsberechtigt?

- › Grundsätzlich sind Vereine und Soloselbstständige antragsberechtigt, deren wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown durch die Schließungsverordnung auf Basis des Bund-Länder-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 betroffen war.
- › Sollte die Antragsberechtigung vorliegen, so ist dies regelmäßig vorteilhafter als die Überbrückungshilfen.

Welche Besonderheiten gelten für gemeinnützige Unternehmen/Vereine?

- › Eine Antragsberechtigung besteht, wenn sie wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind.
- › Es wird nicht auf die Umsätze, sondern auf die Einnahmen abgestellt.
- › Zu den Einnahmen gehören u. a.: am Markt erzielte Umsätze, Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Wie sind Dauerleistungen zu behandeln?

- › Wenn keine monatliche Abrechnung von Umsätzen erfolgt, so ist es zulässig, diese Umsätze gleichmäßig auf die betroffenen Vertragsmonate zu verteilen. Eine abweichende Verteilung kann bei Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen.
- › **Achtung:** Periodisch anfallende Kosten (bspw. jährlich oder quartalsweise anfallend) dürfen den monatlichen betrieblichen Fixkosten **nicht** anteilig angerechnet werden.

Sie haben noch Fragen ?

Auf unserer Internetseite
www.ebnerstolz.de

informieren wir Sie mit unserem Ebner
Stolz Corona A-Z über alle aktuellen
Fragestellungen.

Sollten Sie weitergehende Hilfestellungen
benötigen, wenden Sie sich gerne per
E-Mail an unsere Task-Force
ueberbrueckungshilfe@ebnerstolz.de